

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pablo Barranco Schnitzler (Sant Just Desvern, Spanien) und Mariano Barranco Rodriguez (Sant Just Desvern)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Beklagten (Zweite Beschwerdekammer) vom 30. Mai 2008 (Aktenzeichen: R 1034/2007-2) wird aufgehoben.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „MATRATZEN CONCORD“ für Waren der Klassen 10, 20 und 24 (Anmeldung Nr. 3 355 369)

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Pablo Barranco Schnitzler und Mariano Barranco Rodriguez

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die nationale Wortmarke „MATRATZEN“ für Waren der Klasse 20

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Marken Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 der Verordnung, da kein Nachweis einer ernsthaften Benutzung der Widerspruchsmarke erbracht worden sei.

Klage, eingereicht am 25. August 2008 — Pannon Hőerőmű Zrt./Kommission

(Rechtssache T-352/08)

(2008/C 285/85)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Pannon Hőerőmű Energiatermelő, Kereskedelmi és Szolgáltató Zrt. (Pécs, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kohlrusz, P. Simon und G. Ormai)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über die von Ungarn gewährte staatliche Beihilfe Nr. C 41/2005 (ex NN 49/2005) im Rahmen langfristiger Strombezugsverträge (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Klägerin von der in der angefochtenen Entscheidung der Republik Ungarn auferlegten Verpflichtung zur Rückforderung zu entlasten;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine geschlossene Aktiengesellschaft ungarischen Rechts, die sich vorrangig mit Stromerzeugung beschäftigt. Zwischen einzelnen Stromerzeugern als Verkäufer und der MVM Trade Villamosenergia-kereskedelmi Zrt. (im Folgenden: MVM) als Käuferin kamen vor dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union langfristige Strombezugsverträge (im Folgenden: Power Purchase Agreements, PPA) zustande. Nach diesen Verträgen ist MVM verpflichtet, von den im Rahmen von PPA arbeitenden Kraftwerken eine feste Mindeststrommenge zu erwerben. Gemäß der angefochtenen Entscheidung stellt diese Kaufverpflichtung eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe dar, die von den Empfängern zurückzufordern ist.

Zur Begründung des Hauptantrags auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung beruft sich die Klägerin im Wesentlichen auf die Verletzung wesentlicher Formvorschriften, auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung sowie auf das Bestehen einer Pflicht zu einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Formvorschriften rügt die Klägerin erstens, dass die Kommission die PPA nicht einzeln geprüft, sondern in Bezug auf alle PPA pauschal ihre Schlussfolgerungen gezogen habe. Zweitens habe die Kommission nicht die lange Geltungsdauer der PPA berücksichtigt, sondern lediglich den Zeitraum ab dem 1. Mai 2004, d. h. zwischen dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union und dem Erlass der angefochtenen Entscheidung, geprüft. Drittens habe die Kommission nur geprüft, wie ein Marktteilnehmer an Stelle von MVM gehandelt hätte und nicht untersucht, wie sich dieser Marktteilnehmer an Stelle der Stromerzeuger verhalten hätte. Viertens habe die Kommission den in den PPA enthaltenen festen Mechanismus zur Preisfestsetzung fehlerhaft als „Garantie“ eingeordnet. Schließlich habe fünftens die Kommission im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer Wettbewerbsverfälschung lediglich allgemeine Feststellungen getroffen und nicht die tatsächlich vorliegenden Umstände geprüft.

Für den Fall, dass sich der auf die Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützte Klagegrund als unbegründet erweisen sollte, rügt die Klägerin die fehlerhafte Rechtsanwendung. Für die von ihr abgeschlossenen PPA lägen die Voraussetzungen der Qualifizierung als staatliche Beihilfe nicht vor. Die Kommission habe erstens das Kriterium des privaten Investors fehlerhaft angewendet, da die Situation von MVM nicht mit der typischen Situation von privaten Investoren verglichen werden könne. Zweitens sei auch keine Selektivität der Maßnahme feststellbar gewesen, da der Abschluss der PPA eine ausdrückliche Rechtspflicht gewesen sei. Drittens sei der Vorteil nicht staatlichen Ursprungs gewesen, da die MVM ein unter Marktbedingungen operierendes Wirtschaftsunternehmen sei. Viertens habe auch keine Wettbewerbsverfälschung vorgelegen, da die PPA keine nachweisbare Wirkung auf den Wettbewerb hätten.

Für den Fall, dass das Gericht erster Instanz dennoch das Vorliegen der Voraussetzungen einer staatliche Beihilfe feststellen sollte, trägt die Klägerin vor, dass die von ihr angebotene Dienstleistung eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sei und somit die von ihr abgeschlossenen PPA keine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellten.

Zur Begründung ihres auf die Entlastung von der Rückforderungspflicht gerichteten Hilfsantrags beruft sich die Klägerin auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit sowie auf das Rechtsschutzgebot.

**Klage, eingereicht am 21. August 2008 —
Spira/Kommission**

(Rechtssache T-354/08)

(2008/C 285/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Diamanthandel A. Spira BVBA (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Bourgeois, Y. Van Gerven, F. Louis und Rechtsanwältin A. Vallery)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die von der Kommission am 5. Juni 2008 auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 773/2004 des Rates

in der Sache COMP/38.826/B-2-Spira/De Beers/DTC Supplier of Choice erlassene Entscheidung für nichtig zu erklären;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission (2008) D/203546 vom 5. Juni 2008 an, in der die Kommission befand, dass die geänderten Tatsachen aufgrund des Urteils des Gerichts, das die Entscheidung über die Verbindlicherklärung von Zusagen⁽¹⁾ für nichtig erklärt habe, kein entscheidender Umstand seien, der die Kommission zu einem Überdenken der Entscheidung (2007) D/200338 vom 26. Januar 2007 zwingt. Mit letzterer Entscheidung habe die Kommission mangels Gemeinschaftsinteresses die Beschwerde der Klägerin wegen eines Verstoßes gegen Art. 81 und 82 EG in Verbindung mit dem von der De Beers-Gruppe für den Vertrieb von Rohdiamanten verwendeten Supplier of Choice (SoC) — System zurückgewiesen („Zurückweisungsentscheidung“⁽²⁾) (Sache E COMP/38.826/B-2-Spira/De Beers/DTC Supplier of Choice).

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe.

Erstens legt die Klägerin dar, die Kommission habe die wettbewerbswidrigen Praktiken, die sie in ihrer Beschwerde angezeigt habe, nicht mit Sorgfalt und Unparteilichkeit geprüft.

Zweitens ist die Klägerin der Auffassung, dass die Kommission bei der erneuten Prüfung der Zugangsbeschränkung zu Inputs (input foreclosure) nicht habe behaupten können, dass für die Verfolgung der Beschwerde kein Gemeinschaftsinteresse bestanden habe, wenn man bedenke, welcher bedeutender Schaden durch die Zugangsbeschränkung zu den Inputs, die das SoC-System verursacht habe, entstanden sei. Die Klägerin trägt vor, dass der Zugangsbeschränkung zu den Inputs Gemeinschaftsinteresse zugesprochen hätte werden müssen, da sie die Verfügbarkeit von Rohdiamanten EU-weit und sogar weltweit beeinflusse. Das SoC-Vertriebssystem sei ein wettbewerbswidriges selektives Vertriebssystem, das den Wettbewerb innerhalb der Marke beschränke.

Drittens bringt die Klägerin hilfsweise vor, der Kommission seien Rechtsfehler unterlaufen und sie habe für die Art und Weise, wie die Prüfung der Zugangsbeschränkungswirkungen durchgeführt worden sei, keine angemessene Begründung geliefert,

— da sie nicht zuerst die analysierte Marktstruktur, die Marktmacht des betroffenen Unternehmens und die Marktstellung seiner Mitbewerber definiert habe;

— da sie nicht die Prüfung aller möglichen Beschränkungen oder Monopolisierungsversuche des Lieferunternehmens, dessen Vertriebssystem untersucht worden sei, veranlasst habe.